



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2016/960-002	
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Status: öffentlich Datum: 10.04.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Vereinbarung der VRK-Partner zur Änderung der Bestimmungen bezüglich der im VRK-Vertrag enthaltenen Regelungen zur Finanzierung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, die Verwaltung mit dem Abschluss der anliegenden Vereinbarung der VRK-Partner zur Änderung der Bestimmungen bezüglich der im VRK-Vertrag enthaltenen Regelungen zur Finanzierung zu beauftragen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Im Zuge der fortgesetzten Auswertung der Praxis (siehe § 1 (2) VRK-Vertrag) in Verbindung mit der Bewertung durch einen externen Berater im Zuge eines Rechtsgutachtens (vgl. hierzu VO/2016/960-001) sind die VRK-Vertragspartner übereingekommen, dass mit der Zielsetzung einer auch für die weitere Zukunft rechtssicheren ÖPNV-Finanzierung die im VRK-Vertrag insbesondere in § 5 niedergelegten Bestimmungen zu den finanziellen Leistungen für den VRK nicht länger Anwendung finden sollen. Sicherzustellen ist dabei, dass hieraus keine wirtschaftlichen Nachteile für die Verkehrsunternehmen erwachsen. Es ergeben sich hieraus die in der Anlage aufgeführten Änderungserfordernisse, die einvernehmlich zwischen den Partnern des VRK-Vertrages beschlossen werden sollen – ergänzend zum interkommunalen Ausgleich zwischen den Aufgabenträgern.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vereinbarung der VRK-Partner zur Änderung der Bestimmungen bezüglich der im VRK-Vertrag enthaltenen Regelungen zur Finanzierung

Vereinbarung der VRK-Vertragspartner zur Änderung der Bestimmungen bezüglich der im „VRK“-Vertrag (Neufassung vom 13.02.2013, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2013) enthaltenen Regelungen zu finanziellen Leistungen für den VRK

Im Zuge der fortgesetzten Auswertung der Praxis (siehe § 1 (2) VRK-Vertrag) in Verbindung mit der Bewertung durch einen externen Berater im Zuge eines Rechtsgutachtens sind die VRK-Vertragspartner übereingekommen, dass mit der Zielsetzung einer auch für die weitere Zukunft rechtssicheren ÖPNV-Finanzierung die im VRK-Vertrag insbesondere in § 5 niedergelegten Bestimmungen zu den finanziellen Leistungen für den VRK nicht länger Anwendung finden sollen. Sicherzustellen ist dabei, dass hieraus keine wirtschaftlichen Nachteile für die Verkehrsunternehmen erwachsen. Es ergeben sich hieraus die folgenden Änderungserfordernisse, die hiermit einvernehmlich zwischen den Partnern des VRK-Vertrages beschlossen werden:

1. § 5 VRK-Vertrag findet ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung keine Anwendung mehr.
2. Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Leistungen der Verkehrsunternehmen liegt zukünftig ausschließlich bei demjenigen Aufgabenträger, in dessen Auftrag die Leistung erbracht wird (gesetzliche Tarifersatzleistungen, namentlich Ausgleichsleistungen für die Beförderung Schwerbehinderter nach SGB IX, bleiben hiervon selbstverständlich unberührt). – Somit ist für die Finanzierung des SPNV ausschließlich das Land Schleswig-Holstein, obgleich nicht Partner im VRK-Vertrag, zuständig, so dass die Finanzierung von SPNV-Leistungen zukünftig nicht mehr vom VRK-Vertrag erfasst wird; es bestehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung keine Finanzierungsverpflichtungen für die übrigen Aufgabenträger zu Gunsten von SPNV-Leistungserstellern mehr.
3. Der jeweils zuständige Aufgabenträger stellen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sicher, dass auch nach Wegfall des § 5 die für die Finanzierung des ÖPNV im bestehenden Umfang erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.
4. Die Aufgabenträger vereinbaren untereinander finanzielle Ausgleichsleistungen für grenzüberschreitende Verkehre in einem separaten interkommunalen Vertrag.
5. Aus den vorgenannten Änderungen ergeben sich mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung immanently folgende weitere Änderungen von Bestimmungen im VRK-Vertrag:
 - a) § 1 (1): Zum Vertragsgegenstand zählt nicht länger die Finanzierung von Tarifgestaltung und Bedienungsangebot.
 - b) § 3 (6) a): Da die Regelungen aus § 5 nicht länger angewendet werden, entfällt dieser Punkt.
 - c) § 8: Da das Zahlungsverfahren keiner Verrechnungsstelle mehr bedarf und das Land keine Zahlungen im Rahmen des VRK mehr leistet, entfällt diese Bestimmung.
 - d) Anlage 8, Pkt. 3: In der Aufzählung entfällt der 3. Punkt „Verwaltung von Zuwendungen der Gebietskörperschaften“, da diese nicht mehr über die NSH laufen.

Diese Vereinbarung tritt am XX.XX.2018 in Kraft und wird Bestandteil des VRK-Vertrages. Die Laufzeitbestimmungen gelten demnach entsprechend.

83.0/RKZ
Müller
901-4508

22.03.2018

Unterschriften AT und VU